



## Hygienekonzept für die Nutzung der Kinderspielplätze in der Gemeinde Nübbel während der Corona-Pandemie

Gemäß § 6 Abs. 10 Satz 2 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 03.05.2020, wird folgendes Hygienekonzept für die gemeindeeigenen Spielplätze erlassen. Das Hygienekonzept ist in Teil I (allgemeiner Teil) und Teil II (Aushang von Regeln und Hygienehinweisen am Spielplatz) unterteilt.

### Hygienekonzept Teil I:

1. Neben den generellen Nutzungsbedingungen hat die Einhaltung der Hygieneregeln höchste Priorität. Es gelten die Regeln der jeweiligen SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung, sowie die allgemeinen Handlungsempfehlungen und Infektionsschutzmaßnahmen des Robert-Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de)).
2. Die Ansammlungen von Erwachsenen und Jugendlichen ist untersagt, d.h. der Aufenthalt auf dem Spielplatz ist nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und einer weiteren Person gestattet.
3. Zu Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, ist ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten. Dies gilt auch für spielende Kinder. Um den vorgegebenen Mindestabstand der Kinder zu gewährleisten ist der Aufenthalt auf dem Spielplatz nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet, welche auf die Einhaltung des Mindestabstandes und der weiteren Hygienevorgaben hinzuwirken hat.
4. Damit der Mindestabstand jederzeit eingehalten werden kann, wird die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer, bzw. der auf dem Spielplatz befindlichen Personen, individuell (bezogen auf die Spielplatzgröße und die vorhandenen Spielgeräte) im Hygienekonzept Teil II begrenzt.
5. Um die Begrenzung der zeitlichen Nutzung zu reglementieren werden im Hygiene-konzept Teil II die Öffnungszeiten des Spielplatzes festgelegt.
6. Die Gemeinde prüft und reinigt die Spielplätze je nach Frequentierung, mindestens wöchentlich. Die Reinigung umfasst auch die Desinfektion der Griffe der Spielgeräte. Mit der Prüfung und Reinigung wird eine von der Gemeinde benannte Person/Institution beauftragt, für die Dokumentation wird ein entsprechender Vordruck zur Verfügung gestellt.



Bei der Prüfung ist u. a. festzustellen, ob der Aushang (Hygienekonzept Teil II) vorhanden, gut lesbar und für jedermann klar ersichtlich ist. Gegebenenfalls ist der Aushang sofort zu erneuern.

7. Sollten die Hygienevorgaben wiederholt nicht eingehalten werden, behält sich die Gemeinde Nübbel die Schließung des Spielplatzes vor.
8. Das Hygienekonzept (Teil I und Teil II) für die Nutzung der Kinderspielplätze der Gemeinde Nübbel während der Corona-Pandemie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Es gilt bis zur Aufhebung durch die Bürgermeisterin.

Nübbel, den 08. Mai 2020

Michaela Teske  
Bürgermeisterin